

# RS OGH 2017/12/21 6Ob90/17d

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.12.2017

## Norm

ABGB §1090 Ic

ABGB §1151 IC

ABGB §1151 VI

ABGB §1166

TKG 2003 §25

## Rechtssatz

Die Pflichten eines Mobilfunknetzbetreibers aus dem Mobilfunkvertrag richten sich grundsätzlich nach dem Vertrag, wobei dem Vertragszweck und dem Parteiwillen besondere Bedeutung zukommt. Ein wesentlicher Leistungsinhalt eines Mobilfunkvertrags besteht darin, dass der Netzbetreiber dem Kunden das gesamte Funknetz samt technischen Einrichtungen (eine unverbrauchbare Gesamtsache im Sinne des § 1090 ABGB) zum Gebrauch zur Verfügung zu stellen hat. Das Freischalten der Rufnummer, der Mailbox oder in Datenbanken der Telekommunikationsnetze sind als notwendige Nebenpflichten des Netzbetreibers zu qualifizieren. Den Mobilfunkbetreiber trifft in der Regel die Pflicht, das Netz entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik anzubieten. Beim Stand der Technik ist davon auszugehen, dass nicht eine 100%ige Verfügbarkeit der Leistung geschuldet ist. Der konkrete Umfang hat sich nach den konkreten vertraglichen Vereinbarungen und Rahmenbedingungen zu richten.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 90/17d

Entscheidungstext OGH 21.12.2017 6 Ob 90/17d

Veröff: SZ 2017/149

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2017:RS0131918

## Im RIS seit

19.03.2018

## Zuletzt aktualisiert am

26.07.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)